

227 227



WELCHERGESTALT SE. CHUR- FÜRSTLICHE

Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Chur- Fürst und Herr/ aus tragender Landes väterlichen Sorasalt und habenden sonderbaren Eifer zur Gottes- fürcht/ in Dero publicirten Kirchen- Ordnung des Herzogthums Magdeburg cap. 9. gnädigst ver- ordnet/ daß so wol in denen Städten als aufn Dörffern die übung des Catechismi fleißig getrieben werden/ und in der zu dem Ende angeordneten Catechismus Lehre und Examinirung Kinder/ Knech- te und Mägde nebst denen Lehr- und Pserdejungen in denen Kirchen sich einstellen/ wie nicht weniger jedes Orts Obrigkeit darüber ernstes Fleißes halten/ und im Fall etwan daran einiger Manzel gespüret würde/ deswegen zulängliche Anstalt machen solten/ solches wird verhoffentlich männiglich zur Gnüge wissend seyn. Ob nun wohl die Predigere in besagtem Herzogthume sothaner Verordnung ihres Theils gehöriger massen nachgekommen und gewisse Catechismus Lehren und Befragungen angestellet/ man sich auch versehen es werde jedes Orts Obrigkeit ebensals darbey ihre Schuldigkeit beobachten und das aussenbleibende Gesinde zur Besuchung berührter Catechismus Lehre und Examinirung gebührend anhalten; So hat man doch mit sonderbahren Mißfallen erfahren müssen/ daß selbiges von denē wenigsten geschehen/ und dahero erfolget/ daß entweder/ wann an einem Orte das Gesinde/ sich bey denen Catechismus examinibus einzufinden/ angestrenget werden wollen/ solches vor der Zeit zu ihrer Herren grossen Schaden aus dem Dienste getreten und an andere Orter dieses Herzogthums/ da dergleichen Examina mit Ernst nicht getrieben worden/ gezogen/ oder diejenigen Perso- nen/ so die Catechismus Lehre besuchet/ von denen andern verspottet und dadurch die anderweite Besuchung derselben zuunterlassen verursacht worden. Wann aber diesen Beginnen nicht nachzusehen/ sondern höchstgedachter Sr. Chur- Fürstl. Durchl. Kirchen- Ordnung billig zur execution zubringen seyn will; Als wird allen und ieden Obrig- keiten und Gerichts- Inhabern in Städten und aufn Dörffern des Herzogthums Magdeburg kraft dieses ernstlich an- befohlen/ es wolle ein ieder an seinem Orte unverzüglich die Anstalt machen/ damit nebst denen Kindern sämbtelichs da- selbst befindliche Gesinde von Knechten und Mägden auch Lehr- und Pserdejungen denen angeordneten Catechismus- Lehren ohnfehlbar jedesmal beywohnen und die Ungehorsamen durch gehörige Zwangs- Mittel darzu angehalten wer- den möchten/ mit der Verwarnung/ daß/ daserne eine oder andere Obrigkeit sich hierunter säumig erweisen und die aussen- bleibenden/ zumaln auff des Pfarrers Anmelden/ zum Gehorsam zu bringen unterlassen wird/ selbige deswegen mit harter Straffe angesehen und diese von ihr sofort eingebracht werden solle. Doch ist hinsüro die Catechismus Lehre und examinirung dergestalt einzurichten/ daß wechselsweise einen Sontag mit denen Mannes- und des andern Sontags mit denen Weibspersonen solche vorgenommen/ in gleichen die Alten besonders/ und die Jungen auch absonderlich gestel- let werden. Welches jedes Orts Pfarrer gebührend zu verfügen und die Inspectores darauf gehörige Achtung zu ge- ben haben. Wornach sich männiglich zu achten. Gegeben zu Hall den 31. Augusti Anno 1686.

Chur- Fürstl. Brandenb. zur Regierung
und Consistorio des Herzogthums Magdeburg
verordnete Cankler und Rätthe.

Kalt Se. Chur = Fürstliche

Brandenburg etc. Unser gnädigster Chur = Fürst und

des väterlichen Sorasalt und habende
Kirchen-Ordnung des Herzogthums
Städten als aufn Dörffern die Übung
Ende angeordneten Catechismus Lehre
in denen Kirchen sich einstellen / wie m
n daran einiger Manzel gespüret wür
iglich zur Gnüge wissend seyn. Obn
als gehöriger massen nach gekommen
sehen es werde jedes Orts Obrigkeit e
Besuchung berührter Catechismus Le
hfallen erfahren müssen / das selbiges
rte das Gesinde / sich bey denen Catec
u ihrer Herren grossen Schaden aus d
mina mit Ernst nicht getrieben worde
n andern verspottet und dadurch die
ber diesen Beginnen nicht nachzuseh
ur execution zubringen seyn will ;
aufn Dörffern des Herzogthums Ma
züglich die Anstalt machen / damit nel
igden auch Lehr- und Pserdejungen d
Ungehorsamen durch gehörige Zwar
e eine oder andere Obrigkeit sich hierun
en / zum Gehorsam zu bringen unter
t eingebracht werden solle. Doch ist
selsweise einen Sonntag mit denen M
/ ingleichen die Alten besonders / und d
hrend zu verfügen und die Inspectore
n. Gegeben zu Hall den 31. August

L. Brandenburg. zur Regierung
torio des Herzogthums Magdeburg
rdnete, Cankler und Rätthe.



Gottes=
igst ver=
getrieben
r/Knech=
Obrigkeit
Anstalt
besagtem
s Lehren
uldigkeit
ührend
hen/und
ufinden/
in andere
en Perso=
derselben
chter Gr.
en Obrig=
stlich an=
iches da=
chismus=
lten wer=
ie aussen=
egen mit
Lehre und
Sonntag
lich gestel=
ng zu ge